

Laut Bescheid vom 03.12.2018 des Burgenlandkreises wird per Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA folgende Satzung erlassen:



## **Satzung**

### **der Verbandsgemeinde Unstruttal**

#### **zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände “Mittlere Saale - Weiße Elster” und “Untere Unstrut”**

Aufgrund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, wird nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist aufgrund des § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden “Mittlere Saale - Weiße Elster” und “Untere Unstrut”.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände “Mittlere Saale - Weiße Elster” und “Untere Unstrut” haben auf Grundlage der §§ 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

#### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Unstruttal legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Gegenstand der Umlage sind die jeweiligen Flächenbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ bzw. „Untere Unstrut“ sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

#### **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Bei Eigentümerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes werden Veräußerer und Erwerber anteilig zum Beitrag herangezogen. Für die Aufteilung des Jahresbeitrages ist maßgeblich die Umschreibung im Grundbuch.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### **§ 6 Umlagemmaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage sind die Flächenbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ bzw. „Untere Unstrut“.

(2) Die Flächenbeiträge basieren auf dem Verhältnis der Fläche, mit welcher die Verbandsgemeinde Unstruttal am jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale – Weiße Elster“ bzw. „Untere Unstrut“ beteiligt ist.

(3) Grundlage der Berechnung ist weiterhin die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Wird ein Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so wird seine Fläche entsprechend der Schnittlinie geteilt und die dadurch entstehenden Teilflächen den jeweiligen Verbandsgebieten zugeordnet.

#### **§ 7 Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Mittlere Saale – Weiße Elster 12,419402 €/ha.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes Untere Unstrut 11,018374 €/ha.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

## **§ 8 Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Unstruttal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Unstruttal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Unstruttal zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Freyburg, den 06.12.2018

Jana Schumann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Siegel